
Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VStG) ¹

(Änderung vom 7. Dezember 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 27 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)²,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001³ wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 bis 5

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können die Abbonnementskosten der öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden.

² Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, können für die effektiven Arbeitstage die Kosten der Benützung des privaten Fahrzeugs nach den Pauschalansätzen der direkten Bundessteuer bis insgesamt höchstens Fr. 8000.-- in Abzug gebracht werden. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gilt insbesondere als nicht zumutbar bei:

- a) Gebrechlichkeit;
- b) einer Entfernung der Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer;
- c) einer Fahrzeit zwischen Wohn- und Arbeitsstätte von insgesamt mehr als zwei Stunden pro Arbeitstag (Tür zu Tür);
- d) einer fahrplanbedingten Wartezeit von insgesamt mindestens 30 Minuten pro Arbeitstag;
- e) Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienst des Arbeitgebers.

³ Fahrkosten können nur abgezogen werden, wenn sie vom Arbeitgeber weder getragen noch rückerstattet werden.
Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 14a Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

- d) Unentgeltliche private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen
(§§ 18 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Bst. a und c StG)

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gemäss § 12 oder für Fahrten zwischen dem steuerlichen Wohnsitz, der auswärtigen Unterkunft und der Arbeitsstätte gemäss § 14 Abs. 4 sowie für weitere private Zwecke, beträgt das steuerbare Einkommen aus dieser Nutzung pro Monat pauschal 0.9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises.

² Der Fahrkostenabzug nach den §§ 12 und 14 Abs. 4 kann nicht geltend gemacht werden.

§ 65f (neu) i) Teilrevision 2021

§§ 12 und 14a finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2022 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 7. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrates:
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-62.

² SRSZ 172.200.

³ SRSZ 172.211.